



Kinderschutzkonzept der Kindertagespflege Stadt Burgdorf

Stand Juni 2022



Kinderschutzkonzept Kindertagespflege

Inhaltsverzeichnis

Einführung	Seite 3
Leitbild Kinderschutz	Seite 4
Rechtsgrundlagen	Seite 5
Kinderschutz als Aufgabe der Kindertagespflege	Seite 10
Kinderrechte, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren	Seite 10
Geschlechtersensible Pädagogik	Seite 12
Sexuelle Bildung	Seite 12
Zusammenarbeit mit Eltern	Seite 15
Fachberatung in der Kindertagespflege	Seite 16
Qualitätsansprüche	Seite 17
Literatur und Anhang	Seite 19
Schlussbemerkung	Seite 20

Kinderschutzkonzept Kindertagespflege

Einführung

Wir wollen, dass die Kindertagespflegestellen der Stadt Burgdorf sichere Orte für Kinder sind.

Die dort betreuten Kinder haben ein Recht darauf, sich sicher zu fühlen und geschützt zu werden.

Kindern Nähe geben, Kinder trösten und miteinander Lebensfreude teilen, Kinder pflegen und in den Schlaf begleiten, all dies sind selbstverständliche Aufgaben in der professionellen Arbeit in der Kindertagespflege und prägen das Zusammensein im Alltag.

Jedes Kind hat das Recht auf Achtung seiner persönlichen Grenzen und Anspruch auf Unterstützung und Hilfe bei sexuellen und/oder anderen gewalttätigen Übergriffen. Dies schließt Übergriffe aufgrund von psychischer Gewalt mit ein.

Eine transparente und offene Auseinandersetzung mit den Themen (sexuelle) Gewalt an Kindern in der Kindertagespflege schützt die Kinder.

Für alle Beteiligten beginnt mit der Auseinandersetzung zu den Themen des Kinderschutzes in der Kindertagespflege ein andauernder Prozess, der die pädagogische Haltung in der Kindertagespflege positiv verändert und positiv verstärkt. Grundlage dafür ist die stetige Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns in der täglichen Arbeit mit Kindern und ihren Familien. So kann eine Kultur der Achtsamkeit in der Praxis entstehen.

Die Themen, die im Prozess zur Bearbeitung des Kinderschutzkonzeptes eine Rolle spielen, ergeben sich aus dem Schaubild Kreismodell vom Deutschen Kinderschutzbund. (siehe Anhang 1)

Das vorliegende Träger-Kinderschutzkonzept stellt die Basis für den Schutz der Kinder in der Kindertagespflege dar und bietet den Kindertagespflegepersonen (kurz: KTPP) und den Mitarbeitenden der Stadt Burgdorf eine sichere Handlungsperspektive rund um das Thema Kinderschutz. Auf Basis dieser Träger-Konzeption zum Thema Kinderschutz sind die KTPP angehalten, ihre individuellen Konzeptionen regelmäßig zu überprüfen und zu ergänzen.

Abteilungsübergreifend stehen wir im Diskurs mit den Teilnehmenden unserer AG-Kinderschutz (Fachberatung Kindertagesstätten, Frühe Hilfen, Kita-Fachpersonal, Fachberatung Kindertagespflege, Jugendhilfe, Pflegekinderdienst, Jugendpflege), mit dem Ziel, für alle Kinder, die sich in der Stadt Burgdorf in Einrichtungen aufhalten, sichere Orte zu schaffen.

In dieser AG-Kinderschutz entstand das nachfolgende, mit der Verwaltungsspitze abgestimmte, **Leitbild**:

Kinderschutzkonzept Kindertagespflege

Leitbild Kinderschutzkonzept Stadt Burgdorf

„Wir übernehmen nicht nur die Verantwortung für das was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun.“ - Jean Molière -

Wir sind als Stadt Burgdorf, mit eigenem Jugendamt, Trägerin von vielen unterschiedlichen pädagogischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. (Anmerkung: In diesem Falle sind die Kindertagespflegestellen unter dem Begriff Einrichtungen subsumiert.)

Kinder und Jugendliche sind auf Erwachsene, also auf uns, angewiesen. Wir übernehmen ihnen gegenüber Verantwortung für unser Handeln.

Wir sind dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen sichere Orte für die uns anvertrauten Kinder und Jugendliche sind.

Ein sicherer Ort ist da, wo Kinder und Jugendliche Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt erfahren. Wir achten auf die kindliche Intimsphäre, das kindliche Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen. Da, wo diese Grenzen drohen überschritten zu werden, handeln wir.

Den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen soll es gut gehen, sie sollen sich wohl und geborgen fühlen. Ihre Rechte sind in unseren Einrichtungen fest und unwiderruflich verankert. Dabei orientieren wir uns an den gesetzlichen Grundlagen, die im Grundgesetz (GG), im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten sind.

Mit unseren Einrichtungen schaffen wir Orte, in den Kinder und Jugendliche zu eigenverantwortlichen, starken, fröhlichen und kompetenten Persönlichkeiten heranwachsen. Die Kinder und Jugendlichen werden von uns ermutigt, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese zu äußern. Wir nehmen diese Meinung ernst. Dabei nehmen wir auch die Eltern und Sorgeberechtigten mit, informieren und begleiten sie.

Unabdingbar sind ein Wissen und Verständnis über die Zuständigkeiten. Die Reflexion des eigenen Handelns und das Fördern einer Fehler- und Feedbackkultur zwischen uns als Fachkräfte, sehen wir als unerlässlich an.

Sichere Orte für Kinder und Jugendliche erfordern von uns eine interdisziplinäre Zusammenarbeit, um den Blick zu schärfen, um die gemeinsame Verantwortung zu tragen und dies auch zu leben.

So entwickeln sich unsere Einrichtungen zu sicheren Orten für Kinder und Jugendliche, Eltern und Fachkräfte.

Wir unterstreichen unsere gemeinsame Verantwortung durch eine Selbstverpflichtungserklärung, in der unser professionelles Handeln festgeschrieben steht.

Kinderschutzkonzept Kindertagespflege

Rechtsgrundlagen

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder einer Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. (§1 SGB VIII)

Im NKitaG §2 Abs. 4 heißt es, „Im Rahmen des nach §45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII erforderlichen Konzepts zum Schutz vor Gewalt sind die erforderlichen geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung ebenfalls darzulegen“.

Der Träger muss sicherstellen, dass die KTPP über die Regelungen zum Kindeswohl informiert sind, entsprechend handeln und sich konzeptionell positionieren.

Für die KTPP der Stadt Burgdorf gelten die angegebenen Rechtsvorschriften, das hausinterne Verfahren zum Kindeswohl nach §8a (Roter Kinderschutzordner) sowie das vorliegende Träger-Kinderschutzkonzept.

Handlungsleitend sind für uns ebenso die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention. (UN-KRK), die sich im „Kinderrechteansatz“ (vgl. Prof. Dr. Jörg Maywald) wiederfinden.

Die KTPP werden in ihren Kompetenzen und Fähigkeiten gestärkt durch:

1. regelmäßige Fortbildungsangebote zu den Themen: Kinderschutz, Partizipation, Beschwerdeverfahren, Sexualpädagogik, Elterngespräche führen, Kinderrechte, Formen der Kindeswohlgefährdung, Fehlverhalten von pädagogischen Fachkräften/KTPP
2. das Angebot der individuellen Fachberatung und Begleitung bei der Erstellung der individuellen Konzeption.

KTPP sind verpflichtet, spätestens alle 2 Jahre eine Fortbildung (mindestens 8 Unterrichtseinheiten) zum Themenbereich Kinderschutz zu besuchen. Diese 8 Unterrichtseinheiten können auf die 24 Unterrichtseinheiten, die jährlich zu absolvieren sind, angerechnet werden.

Den KTPP stehen eine „Fachkraft im Kinderschutz“ und eine „Insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz“, eine pädagogische Fachberatung zur Seite.

Kinderschutzkonzept Kindertagespflege

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist...

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit KTHPP, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden ört-

Kinderschutzkonzept Kindertagespflege

lichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/sqb_8/_8a.html

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

- 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie*
- 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.*

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/sqb_8/_8b.html

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 5.10.2021 I 4607 § 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

- 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen KTPPs auszeichnen und*
- 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.*

Kinderschutzkonzept Kindertagespflege

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die KTPP hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

Quelle: <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/43.html>

Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)

Vom 7. Juli 2021

§ 18

Kindertagespflegepersonen

(1) 1Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 und § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII können nur Kindertagespflegepersonen nachweisen, die über

1. eine Qualifikation nach § 9 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3,
2. eine Qualifikation im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 5 oder
3. eine pädagogische Qualifikation, die vom Fachministerium nach Umfang und Inhalt als einer in der Nummer 1 oder 2 genannten Qualifikation gleichwertig anerkannt wurde,

verfügen. 2 Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege hat unabhängig von einem Nachweis nach Satz 1 auch eine Kindertagespflegeperson, die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt oder die am 31. Juli 2021 als Kindertagespflegeperson für eine erlaubnisfreie Förderung mindestens eines fremden Kindes Leistungen nach § 23 SGB VIII erhält.

Kinderschutzkonzept Kindertagespflege

(2) 1Für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung von Kindertagespflegepersonen sorgt der örtliche Träger. 2Kindertagespflegepersonen sollen sich regelmäßig fachlich fortbilden. 3Der örtliche Träger soll darauf hinwirken, dass Kindertagespflegepersonen mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

(3) 1Die Kindertagespflegepersonen haben das Wohl der Kinder während der Betreuung zu gewährleisten. 2Die Verpflichtung nach § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind, zu unterrichten, gilt auch für Kindertagespflegepersonen im Sinne dieses Gesetzes, die keiner Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedürfen. 3Die Unterrichtung hat gegenüber der Gemeinde zu erfolgen, wenn diese die Aufgabe der Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt.

(4) Eine nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erforderliche Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.

(5) Sind unter den bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, zu deren Betreuung die Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII befugt, mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so darf die Kindertagespflegeperson Betreuungsverhältnisse für insgesamt höchstens acht Kinder vereinbaren.

(6) 1Um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII weiterbestehen und ob das Wohl der Kinder im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 gewährleistet ist, sind die örtlichen Träger und die von ihnen Beauftragten befugt, Grundstücke sowie Räume, die der Förderung der Kinder dienen und die nicht auch als Wohnräume genutzt werden, während der üblichen Betreuungszeiten zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. 2Die örtlichen Träger und die von ihnen Beauftragten können sich die für die Überprüfung nach Satz 1 relevanten Unterlagen vorlegen lassen, in diese Einsicht nehmen und dazu Auskünfte verlangen. 3Kindertagespflegepersonen haben den örtlichen Trägern sowie den von ihnen Beauftragten für die Überprüfung nach Satz 1 Auskunft über die Räume zu erteilen. 4Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 eingeschränkt.

Quelle: <https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=Ki-TaG%20ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-KiTaGND2021pP18>

Das **Bundeskinderschutzgesetz** (BKisSchG), in Kraft getreten am 01. Januar 2012, regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention und steht für umfassende Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland.

Das **Bundeskinderschutzgesetz** bringt den vorbeugenden Schutz von Kindern und das Eingreifen bei Verletzungen des Kinderschutzes gleichermaßen voran. Außerdem stärkt es alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren - angefangen bei den Eltern über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.

Kinderschutzkonzept Kindertagespflege

Kinderschutz als Aufgabe der Kindertagespflege

Jede KTPP trägt Verantwortung für die Umsetzung des Kindeswohls und muss sich ihren Aufgaben gegenüber den Kindern und den Eltern gegenüber bewusst sein. Die KTPP hat eine besondere Vorbildfunktion und darüber hinaus die Pflicht, die Verantwortlichen des Trägers (Fachberatung Kindertagespflege) über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren.

Erfolgreicher Kinderschutz erfordert u.a. die Fähigkeit, mit allen Beteiligten angemessen, sachgerecht, klar und transparent zu kommunizieren. Die KTPP und Fachberatung fördern eine offene Fehlerkultur in der Kindertagespflege. Die Fachberatung steht den KTPP als Fachkraft im Kinderschutz zu jeder Zeit beratend zur Seite.

Durch Fortbildung können sich die KTPP fachliche Aspekte der Prävention und Intervention im Kinderschutz aneignen sowie ihre pädagogische Haltung und die individuellen Kompetenzen reflektieren und weiterentwickeln.

Zur Unterstützung der Kinderschutzarbeit in der Kindertagespflege bietet der Träger der KTPP sowohl individuelle Fachberatung also auch das Angebot der kollegialen Beratung an. Dies stellt für die KTPP die Möglichkeit der Reflexion ihres pädagogischen Alltags inklusive die Reflexion von Fehlverhalten dar und fördert fachliche Diskussionen.

KTPP sind aufgefordert, ihre Haltung Kindern gegenüber und ihr pädagogisches Handeln regelmäßig zu reflektieren und zu hinterfragen. In herausfordernden Situationen mit Kindern gilt es immer wieder nach Handlungsalternativen zu suchen, um dem einzelnen Kind und der Gruppe besser gerecht werden zu können.

Grundsätzlich ist die pädagogische Arbeit in einer Kindertagespflege am Wohl der anvertrauten Kinder ausgerichtet!

Kinderrechte, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren

In den Kindertagespflegestellen sollten die Kinderrechte eine gelebte Praxis sein.

In Artikel 12 UN-KRK heißt es dazu im 1. Absatz: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“.

Das SGB VIII §8 Abs.1 untermauert diese Haltung, „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“ und dies in einer „verständlichen und nachvollziehbaren Form“. (vgl. SGB VIII §8 Abs.4)

Für die pädagogische Arbeit in den Kindertagespflegestellen bedeutet dies, die Kinder in all ihren Belangen mit einzubeziehen. Kinder können für sich selbst entscheiden, dabei müssen die KTPP natürlich die Sicherheit der Kinder und ggf. das Elternrecht beachten.

Kinderschutzkonzept Kindertagespflege

Kinder müssen zu Wort kommen, sich mitteilen dürfen. Sie sollten die Möglichkeit haben an Entscheidungen beteiligt zu sein, die sie selbst und die die Gemeinschaft betreffen. Kinder lernen dabei, dass sie selbst wirksam sind, etwas bewirken können. Sie lernen, dass sie gemeinsam Probleme lösen können und entwickeln somit ein Verständnis für Demokratie.

Kinder entwickeln ein hohes Maß an Selbstbewusstsein und sind dadurch besser geschützt, wenn sie erleben, dass:

- sie eine eigene Meinung haben dürfen.
- sie eine Stimme in der Gemeinschaft haben.
- sie gehört werden.

Die Entwicklung von Beschwerdemöglichkeiten für Kinder dient der Gewaltprävention und dem Schutz des Kindes. Kinder erfahren Wertschätzung und fühlen sich ernst genommen.

Jedes Kind zeigt ein unterschiedliches Beschwerdeverhalten. Aufgabe der KТПP ist es, die Kinder genau zu beobachten, ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und herauszufinden, was hinter dem ausgedrückten Verhalten steckt. Somit wird bei den jüngsten Kindern (0-3 Jahre) ein Beschwerdeverfahren dadurch gelebt, dass KТПP Reaktionen und Handlungen der Kinder im Alltag wahrnehmen und feinfühlig darauf eingehen. Kindern wertschätzend und auf Augenhöhe zu begegnen und diese dabei gleichberechtigt zu sehen, sollte immer die Grundlage des pädagogischen Handelns sein.

Anlässe von Beschwerden können sein, dass Bedürfnisse oder Wünsche unerfüllt sind. Die Erfüllung körperlicher, psychischer und sozialer Grundbedürfnisse sind Grundvoraussetzung für körperliches und seelisches Wohlbefinden und für eine gesunde Entwicklung.

Kinder sollen sich über alles beschweren können, sie haben ein Recht auf Beschwerde. Darin eingeschlossen ist das Recht, sich über ihre KТПP zu beschweren.

Kinder müssen das „sich beschweren“ erst lernen. Dafür brauchen die Kinder eine vertrauensvolle Atmosphäre und ein Angebot, in dem die Beschwerde stattfinden kann. Sie müssen wissen, wo, bei wem und wie sie sich beschweren können.

Möglichkeiten für Beteiligung und Beschwerde sind: Kinderkonferenzen, Morgenrunde/Gesprächsrunde, Kinderversammlung, Kindersprechstunde, Kinder-Interviews.

Eine Methodenvielfalt hilft, der Beschwerde Ausdruck zu geben, z.B. durch Ampelabfragen, Smileys, Bildkarten, Beschwerdewände, Meckerkästen. Wobei bei der Auswahl der Methoden immer auch das Alter und der Entwicklungsstand der Kinder zu berücksichtigen sind.

Kinderschutzkonzept Kindertagespflege

Auch Eltern dürfen Beschwerden äußern, wenn Kinder für sich selbst dies (noch) nicht tun können. KТПP sind dann zu weiterführenden Gesprächen bereit, um eine zufriedenstellende Lösung für alle Beteiligten zu erarbeiten. Die Fachberatung steht hierbei gerne unterstützend zur Seite.

Jede Beschwerde muss zeitnah und transparent bearbeitet werden. Dies geschieht durch die Weiterleitung an die betreffende Person (KТПP oder Fachberatung), eine zeitige Lösungsfindung oder auch durch Zurückweisung der Beschwerde. Ideen der Kinder werden aufgegriffen.

Empfehlenswert ist eine kurze, sachliche Dokumentation der Beschwerde und der daraus abgeleiteten nächsten Schritte in der jeweiligen Kindesakte.

Wird der Träger einer Beschwerde gegenüber einer KТПP gewahrt, tritt der Handlungsplan (siehe Anlage 4) in Kraft.

Geschlechtersensible Pädagogik

Ziel ist es, Kinder jenseits von Geschlechterklischees in ihren individuellen Interessen und Fähigkeiten zu fördern.

Es gibt nicht das „richtige Mädchen“ oder den „richtigen Jungen“.

Männlich, weiblich oder divers zu sein beinhaltet keine bestimmten Vorgaben, wie dieses Geschlecht auszuleben ist.

Unsere Pädagogik beruht auf einer Haltung, die vielfältige Lebensweisen und Familienformen anerkennt und respektiert.

Unterschiede und Gemeinsamkeiten prägen unsere vielfältige Gesellschaft. Ein positiver Umgang mit den Diversitäten prägt Kinder für das Leben und prägt die demokratische Gemeinschaft.

Die Akzeptanz geschlechtlicher Vielfalt gibt Kindern Schutz und Sicherheit in ihrer Individualität und im Umgang mit Vielfalt.

Die Vielfalt der Geschlechter und der familiären Lebensweisen finden sich in Büchern, Materialien und Räumen der Kindertagespflegestelle wieder.

Bücher, Lieder und Spielzeug, die Geschlechterklischees, Benachteiligungen oder Ausgrenzungen beinhalten, sind auf ihre Brauchbarkeit hin zu überprüfen und auszusortieren.

Sexuelle Bildung

Die Sexualerziehung ist ein Bestandteil des Bildungsauftrages im Rahmen des Bildungsthemas „Körper und Gesundheit“.

Kinderschutzkonzept Kindertagespflege

Umfassendes Wissen schützt im Rahmen der Präventionsarbeit Kinder eher vor sexuellen Übergriffen. Informierte Kinder können übergriffige Situationen besser einordnen und angemessener reagieren, z.B. „Nein-Sagen“ lernen und anwenden können. Die Entwicklung eines positiven Körpergefühls stärkt die Kinder.

Jedes Kind ist von Geburt an ein sexuelles Wesen, es braucht Körperkontakt, Berührungen, Zärtlichkeit, Geborgenheit und Sinneserfahrungen für ein gesundes Aufwachsen. Ein Kind muss seine Neugier und Entdeckungsfreude ausleben können, es benötigt Freundschaften und Rollenspielmöglichkeiten. Ein Kind stellt Fragen und fordert ein Gegenüber für Antworten ein, es zeigt Interesse am Gegenüber, am anderen Geschlecht und an sich selbst.

Für eine gesunde kindliche Entwicklung gehören all die aufgezählten Aspekte dazu, insbesondere für eine gesunde psychosexuelle Entwicklung. Dies ist Voraussetzung, um später eine selbstbestimmte Erwachsenensexualität leben zu können.

Die kindliche Sexualität ist nicht vergleichbar mit der Sexualität von Erwachsenen. Kinder sind vor allem auf sich selbst bezogen. Sie entdecken und erleben die Welt ganzheitlich, mit allen Sinnen.

Altersgerecht und der Situation angemessen beantworten die KTPP die Fragen der Kinder, geben Raum für die individuellen Bedürfnisse, beteiligen die Kinder zu ihren Belangen und beziehen sie in die Gruppenthemen ein.

So lernen Kinder:

- ihre Gefühle zu äußern
- die Grenzen der anderen Kinder wahrzunehmen und zu beachten
- Schamgefühl
- dass andere Menschen anders denken und fühlen.
- dass ein Mensch mehr ist als männlich und weiblich, vielleicht divers.
- dass jeder Mensch eine andere Persönlichkeit mit eigenen Bedürfnissen und Eigenarten ist.
- dass es unterschiedliche Lebensweisen und Familienformen gibt.

Es ist alles in Ordnung, solange die eigenen und die Grenzen der anderen eingehalten werden, die Empathie-Fähigkeit wird geschult.

Die KTPP reagieren empathisch auf die Entwicklungsphasen der Kinder und stehen ihnen für ihre Fragen zur Verfügung. Den Kindern stehen Bücher zur Verfügung, Rückzugsbereiche werden angeboten ebenso wie Spiele zur Sinneswahrnehmung und Gesundheitsfürsorge.

Der Träger unterstützt KTPP in ihrer Arbeit durch:

- Ausleihkisten zu verschiedenen Themen
- eine Leihbücherei mit Fachbüchern und Zeitschriften
- Kollegiale Beratung und individuelle Fachberatung

Kinderschutzkonzept Kindertagespflege

Körpererkundungsspiele

Durch sogenannte „Körpererkundungsspiele“ lernen Kinder im Rollenspiel ihren Körper kennen. Sie erfahren ihre persönlichen Grenzen und lernen, die Grenzen anderer Kinder zu achten und zu respektieren. Das Schamgefühl eines jeden Kindes wird respektiert.

Für Körpererkundungsspiele gelten Regeln, die den Kindern transparent zu vermitteln sind. Alle Kinder sollen die Regeln kennen:

- Jedes Kind entscheidet selbst, mit wem es „Doktor“ spielt
- Kein Kind tut dem anderen weh!
- Kein Kind steckt sich und anderen etwas in Körperöffnungen
- Nur Kinder im ungefähr gleichen Alter und gleichem Entwicklungsstand dürfen sich an „Doktorspielen“ beteiligen
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich an „Doktorspielen“ nicht beteiligen: Es ist verboten!
- STOPP oder NEIN heißt: sofort aufhören
- Beschimpfungen und Diskriminierungen werden nicht toleriert

KTPP sprechen eine diskriminierungsfreie Sprache und achten darauf wie Geschlechtsorgane und andere Begriffe zur Sexualität in der Kindertagespflegestelle benannt werden. Sie informieren Eltern über die Sexuelsprache in ihrer Kindertagespflegestelle und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Eltern entscheiden über Sprache und Begriffe im häuslichen Umfeld.

In der Kindertagespflege werden alle Kinder zu gegenseitigem Respekt und Wertschätzung erzogen.

Die jeweils unterschiedlichen kulturellen und religiösen Ansichten und Werte in Bezug auf Sexualität sind von den Eltern zu vermitteln.

Die KTPP informiert die Eltern, wenn das Thema „Sexualität“ in der Gruppe aktuell ist, damit sich Eltern auf die Fragen und Erzählungen der Kinder einstellen können.

Präventionsarbeit

Um Kinder vor sexueller Gewalt zu schützen, müssen wir sie stärken, in einer angstfreien Umgebung aufwachsen lassen. So unterstützen wir sie dabei, Schutzfaktoren aufbauen zu können.

Kinder brauchen dafür Selbstwirksamkeitserfahrung, Beteiligungsstrukturen, Beschwerdemöglichkeiten und achtsame Entwicklungsbegleitung.

In der pädagogischen Praxis finden Themen wie Umgang mit Emotionen, Grenzüberschreitungen, Sinneserfahrungen, Körpererfahrungen regelmäßig und selbstverständlich statt.

Kinderschutzkonzept Kindertagespflege

Die präventive Praxisarbeit ist davon geprägt, dass Kinder lernen:

- NEIN zu sagen
- und wissen, wo und wie sie sich Hilfe holen können
- über gute und schlechte Geheimnisse Bescheid zu wissen
- auf ihre Gefühle zu vertrauen
- selbst über ihren Körper bestimmen zu dürfen

Schutzfaktoren können kindbezogen sein, z.B. zeigen diese sich in einem positiven Temperament oder in hohen kognitiven Fähigkeiten. Sie können umgebungsbezogen sein, d.h. es gibt Modelle für ein positives Bewältigungsverhalten, eine stabile emotionale Beziehung zu einer Bezugsperson. Und es gibt Resilienzfaktoren, wie z.B. ein positives Selbstwertgefühl, eine Selbstwirksamkeitsüberzeugung, aktives Beteiligungsverhalten. Die präventive Schutzarbeit trägt dazu bei, die vorhandenen Schutzfaktoren der Kinder zu stärken oder grundsätzlich aufzubauen und hilft somit, den Schutz vor Übergriffen zu vergrößern.

KTPP können bei der Fachberatung Materialkisten für die Präventionsarbeit ausleihen.

Jede KTPP kann mit ihrem Handeln im täglichen Umfeld dazu beitragen, dass

- das Kind Vertrauen in die eigene Kraft und die eigenen Fähigkeiten gewinnt
- sich selbst als wertvoll erlebt
- durch seine eigenen Handlungen Veränderungen bewirkt.
(vgl. Wustmann 2004, S. 133)

Zusammenarbeit mit Eltern

Die Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und KTPP steht an erster Stelle. Eltern müssen von den KTPP über wesentliche Angelegenheiten ihrer Kinder informiert und an wesentlichen Entscheidungen der Kindertagespflegestelle beteiligt werden.

Die Meinung von Eltern ist wichtig und soll gehört werden! Anregungen, Vorschläge und Wünsche und Beschwerden von Eltern können eingebracht werden. Die weitere Bearbeitung der Elternanliegen wird transparent zurückgemeldet. Mögliche Beschwerdeaufnahmen können bei Elterngesprächen, Elternveranstaltungen, durch Interviews, Abfragen und/oder einen Kummerkasten erfolgen.

KTPP sorgen dafür, dass eine offene Fehlerkultur gelebt wird. Regelmäßige Elterngespräche werden in einer angemessenen Atmosphäre ohne Beisein der Kinder geführt, damit alle Themen offen angesprochen werden können.

KTPP stehen dem offen gegenüber, wenn Eltern von ihrem Recht auf Beratung durch den Träger der Kindertagespflege in allen Fragen der Kindertagespflege (SGB VIII § 43 Satz 4 Gebrauch machen.

Kinderschutzkonzept Kindertagespflege

Die Fachberatung in der Kindertagespflege

Um den Schutz der Kinder in der Kindertagespflege zu sichern, haben alle KТПP eine „**Selbstverpflichtungserklärung**“ (siehe Anhang 2) und die „**Rahmenvereinbarung Kinderschutz nach §8a und §72a der Region Hannover**“ unterschrieben (siehe Anhang 3). Diese drücken unsere Haltung zum Schutz und Wohl der Kinder aus.

Jede neue KТПP unterschreibt diese Unterlagen vor der Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Grundsätzlich benötigt jede KТПP ein **erweitertes Führungszeugnis**, das vor der Erteilung/Verlängerung der Pflegeerlaubnis vorgelegt werden muss. Findet die Betreuung der Tageskinder im eigenen Haushalt statt, gilt dies auch für alle im Haushalt der KТПP lebenden Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

KТПP werden in der Eignungsüberprüfung (Feststellung der persönlichen Eignung als KТПP zu arbeiten), der Grundqualifizierung und in einem Einführungsgespräch zum Kinderschutzkonzept der Kindertagespflege der Stadt Burgdorf zu Beginn ihrer Tätigkeit als KТПP begleitet und geschult.

Alle KТПP bekommen vom Träger jährliche Schulungsangebote zu Kinderschutzthemen.

Alle beteiligten Personen benötigen einen sicheren Umgang mit dem **Verfahrensablauf** im Kinderschutz. Im Verfahrensablauf wird aufgezeigt und beschrieben, was im Falle einer Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflegestelle zu tun ist. (siehe Anhang 4)

Verhaltenskodex

Neben der Selbstverpflichtungserklärung sollen sich KТПP mit einem **Verhaltenskodex** auseinandersetzen. Dies geschieht in der individuellen Fachberatung und im Rahmen der kollegialen Beratung. Ziel ist es, eine Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz in der eigenen Kindertagespflegestelle zu erreichen. Als Beispiel und Diskussionsgrundlage dient das angehängte Ampelmodell, das gewünschtes und unerwünschtes Verhalten aufzeigt. (siehe Anhang 5)

KТПP handeln auch in herausfordernden Situationen gefühlsglücklich und pflegen eine von Empathie geleitete Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern.

Ethisch unzulässig ist es, dass KТПP Kinder und Jugendliche diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln.

Wir untermauern diese Haltung dadurch, dass die 10 Leitlinien der Reckahner Reflexion für uns verbindlich sind, um gute pädagogische Beziehungen in den Kindertagespflegestellen zu ermöglichen:

1. Kinder werden wertschätzend angesprochen und behandelt.
2. KТПP hören Kindern zu.
3. Bei Rückmeldungen zum Lernen wird das Erreichte benannt. Auf dieser Basis werden neue Lernschritte und förderliche Unterstützung besprochen.

Kinderschutzkonzept Kindertagespflege

4. Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits gelingende Verhaltensweisen benannt. Schritte zur guten Weiterentwicklung werden vereinbart. Die dauerhafte Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft wird verstärkt.
5. KТПP achten auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer von Kindern. Sie berücksichtigen ihre Belange und den subjektiven Sinn ihres Verhaltens.
6. Kinder werden zu Selbstachtung und Anerkennung der Anderen angeleitet.
7. Es ist nicht zulässig, dass KТПP Kinder diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln.
8. Es ist nicht zulässig, dass KТПP Produkte und Leistungen von Kindern entwertend und entmutigend kommentieren.
9. Es ist nicht zulässig, dass KТПP auf das Verhalten von Kindern herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren.
10. Es ist nicht zulässig, dass KТПP verbale, nonverbale oder mediale Verletzungen zwischen Kindern ignorieren.

(siehe: Maywald, Jörg (2019), Seite 114 ff und Ballmann, Elisabeth (2019))

Umgang mit Beschwerden

Auch KТПP müssen wissen, an wen sie sich mit ihren Beschwerden und Anliegen richten können. Dafür ist die Fachberatung die erste Anlaufstelle.

Eine fehlerfreundliche Kultur in der Kindertagespflege, Vertrauen und Offenheit zwischen den KТПP sowie eine hohe Reflexionsfähigkeit und Kritikfähigkeit stärken die Gesamtmosphäre der Kindertagespflege. Diese Kompetenzen sind stets weiterzuentwickeln.

Ein funktionierendes Beschwerdemanagement bietet Schutz vor Machtmissbrauch und bildet die Grundlage für ein demokratisches Miteinander.

Qualitätsansprüche

Das vorliegende Kinderschutzkonzept, der Handlungsplan zu §8a, die Angebote der Fachberatung sowie die individuelle Konzeption geben den KТПP Handlungsleitlinien und Sicherheit für die pädagogische Praxis und stärken den Schutz der Kinder.

Diese fundierten Grundlagen stellen für die KТПP eine Basis für ihre Reflexionskultur und die interne Qualitätsentwicklung zur Verfügung.

Als lernende Organisation, als Träger der Kindertagespflege, entwickeln wir uns ständig weiter, der Prozess dauert an. Es ist dem Träger daran gelegen, die KТПP an diesem Prozess zu beteiligen.

Kinderschutzkonzept Kindertagespflege

Wir überprüfen regelmäßig den Stand der Materialien auf Handhabbarkeit, Wirksamkeit und Verbesserungsmöglichkeiten.

Hilfreich dabei sind unsere abteilungsübergreifenden Netzwerkstrukturen wie z.B. die „AG Kinderschutz“, die Austauschtreffen mit den KТПP und die von der Fachberatung durchgeführten Besuche vor Ort in den Kindertagespflegestellen.

KТПP sind angehalten, kindliche Entwicklung zu beobachten, zu dokumentieren und darauf aufbauend ihre pädagogische Arbeit zu planen und Elterngespräche zu führen. Dafür bietet der Träger analog zu den Kindertagesstätten das Entwicklungsbeobachtungs-Instrument EBD (Entwicklung, Beobachtung und Dokumentation nach Petermann/Petermann/Koglin). KТПP können auf eigenen Wunsch daran teilnehmen. Die Ergebnisse werden jährlich evaluiert. In hochbelasteten Kindertagespflegestellen besteht die Möglichkeit, einen Platz zu reduzieren und für diesen die doppelte Förderleistung zu erhalten. Dies können KТПP in Rücksprache mit der Fachberatung beantragen.

Dort wo die Belastung hoch ist, passieren möglicherweise mehr Fehler.

Das bereits bestehende pädagogische Unterstützungssystem für die KТПP (Fachberatung, InsoFa) hilft, die pädagogische Praxis professionell zu gestalten und zu reflektieren.

Wir gehen gemeinsam den Weg weiter: für sichere Orte für Kinder hier in Burgdorf!

Burgdorf, Juni 2022

Kinderschutzkonzept Kindertagespflege

Literaturliste

- Kinderrechte in der Kita, Prof. Dr. Jörg Maywald, Herder Verlag 2016
- Sexualpädagogik in der Kita, Prof. Dr. Jörg Maywald, Herder Verlag 2013
- Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes, BAGE, Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V. 2020
- Gewaltfreie Pädagogik in der Kita, Prof. Dr. Jörg Maywald/Dr. Anke Elisabeth Ballmann, Don Bosco 2021
- Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern, Prof. Dr. Jörg Maywald, Herder Verlag 2019
- Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch, Handlungsorientierungen für Prävention und Intervention, Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen 2020
- Mutig fragen – besonnen handeln, eine Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Thematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen.
- Resilienz, Widerstandsfähigkeit von Kindern, Corina Wustmann, Beltz Verlag 2004
- Seelenprügel, Elisabeth Ballmann, Kösel 2019

Anhang:

1. Kreismodell, Deutscher Kinderschutzbund
2. Selbstverpflichtungserklärung Kindertagespflege Stadt Burgdorf
3. Kinderschutzvereinbarung der Region Hannover mit den eigenständigen Jugendämtern (Anmerkung: Diese liegt derzeit noch nicht vor; wird zum Ende des Jahres 2022 erwartet.)
4. Verfahrensablauf bei Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten von KTPP
5. Ampelmodell von InDiPaed zur Orientierung für den Alltag in der Kindertagespflege

Kinderschutzkonzept Kindertagespflege

Schlussbemerkung

Das vorliegende Kinderschutzkonzept für die Kindertagespflege wurde innerhalb des Jugendamtes der Stadt Burgdorf von Katrin Böhm, Heidi Mikoleit und Andreas Rühling erarbeitet. Die Arbeitsgruppe wurde unterstützt von Christine Schneider, Diplom-Sozialpädagogin und Kinderschutzfachkraft.

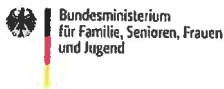
Das Nutzungs- und Vervielfältigungsrecht obliegt uneingeschränkt und ausschließlich der Abteilung für Familien und Kinder (51.1) der Stadt Burgdorf. Dieses Konzept bildet die Grundlage dafür, sicherzustellen, dass die Kindertagespflegestellen der Stadt Burgdorf sichere Orte für Kinder sind.

Jede Nutzung und Vervielfältigung über den angegebenen Verwendungszweck hinaus bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Abteilung 51.1 der Stadt Burgdorf.

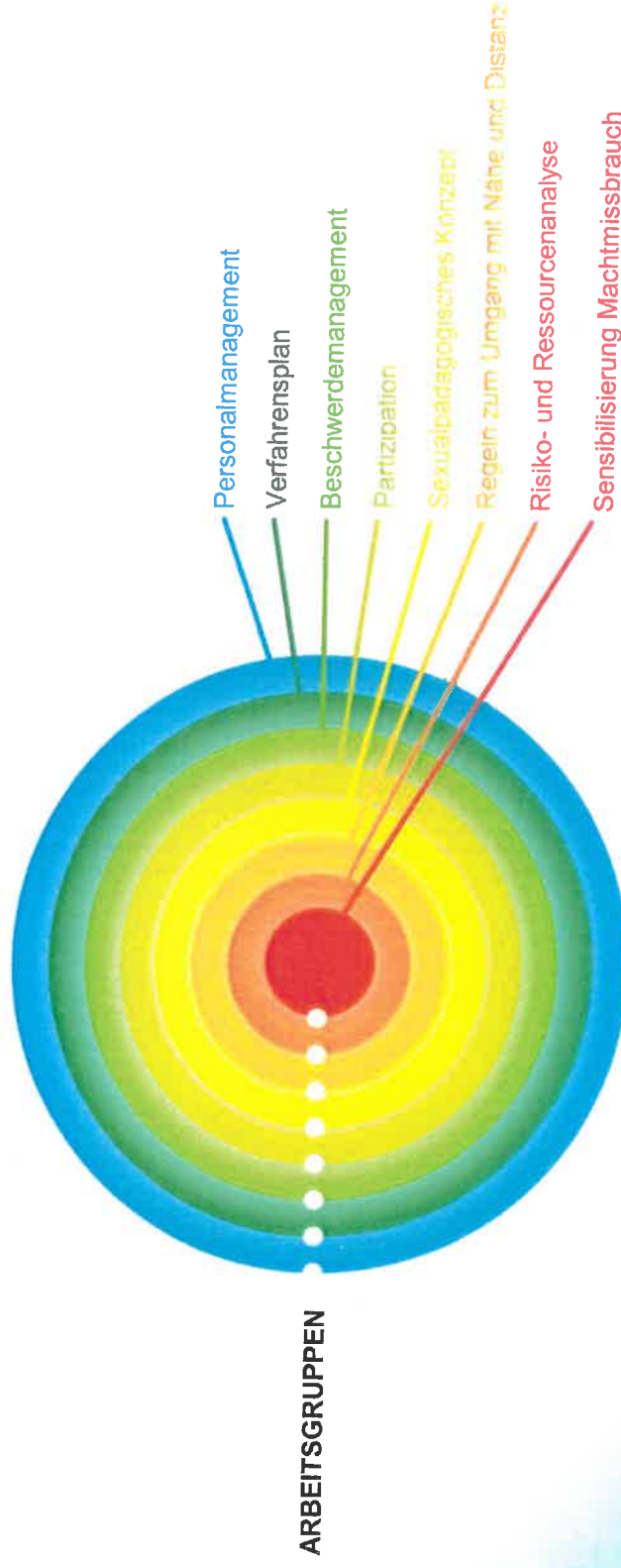
©Juni 2022, Stadt Burgdorf Abteilung 51.1

Dieses Kinderschutzkonzept wurde gefördert von:

Gefördert vom:



ENTWICKLUNG EINES KINDERSCHUTZ-KONZEPTES



Weitere Informationen unter www.dksb-nds.de

Copyright 2016 Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Niedersachsen e.V.
Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung dieser Grafik ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.



Landesverband
für Kinder
Niedersachsen e.V.



Selbstverpflichtungserklärung für Kindertagespflegepersonen

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Ich weiß, dass ich die gesetzlichen Vorgaben zu beachten habe, insbesondere das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, die Kinderrechte sowie die Trägerrahmenkonzeption (s. Anhang).

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

- (1) Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in den Kindertagespflegestellen von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
- (2) Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- (3) Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
- (4) Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Kindertagespflegepersonen und Kindern gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um.
- (5) Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Im Rahmen meiner Tätigkeit als Kindertagespflegeperson beziehe ich aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches, radikalisiertes und sexistisches Verhalten.
- (6) Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nicht wertende Äußerungen aus der ICH-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
- (7) Bei Situationen, die mit dieser Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, hole ich mir fachliche Unterstützung und Beratung, um ein offenes Klima in der Kindertagespflege zu schaffen und zu erhalten.
- (8) Im Rahmen meiner Arbeit als Kindertagespflegeperson kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann. Ich gehe achtsam mit privaten Kontakten zu den betreuten Kindern und deren Familien um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Kindertagespflegeperson nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- (9) Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht die Fachberatung und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach §8a SGB VIII (siehe Kinderschutzordner Stadt Burgdorf) ein.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

Name leserlich

Datum und Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Anhang Selbstverpflichtungserklärung:

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1.

sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,

2.

im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und

3.

im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

<http://www.gesetze-im-internet.de/kkg/> 02.09.2020 12:30h

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8.html> 02.09.2020 12:40h

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html> 02.09.2020 12:42h

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8b.html> 02.09.2020 12:45h

Die Kinderrechte

<https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/>

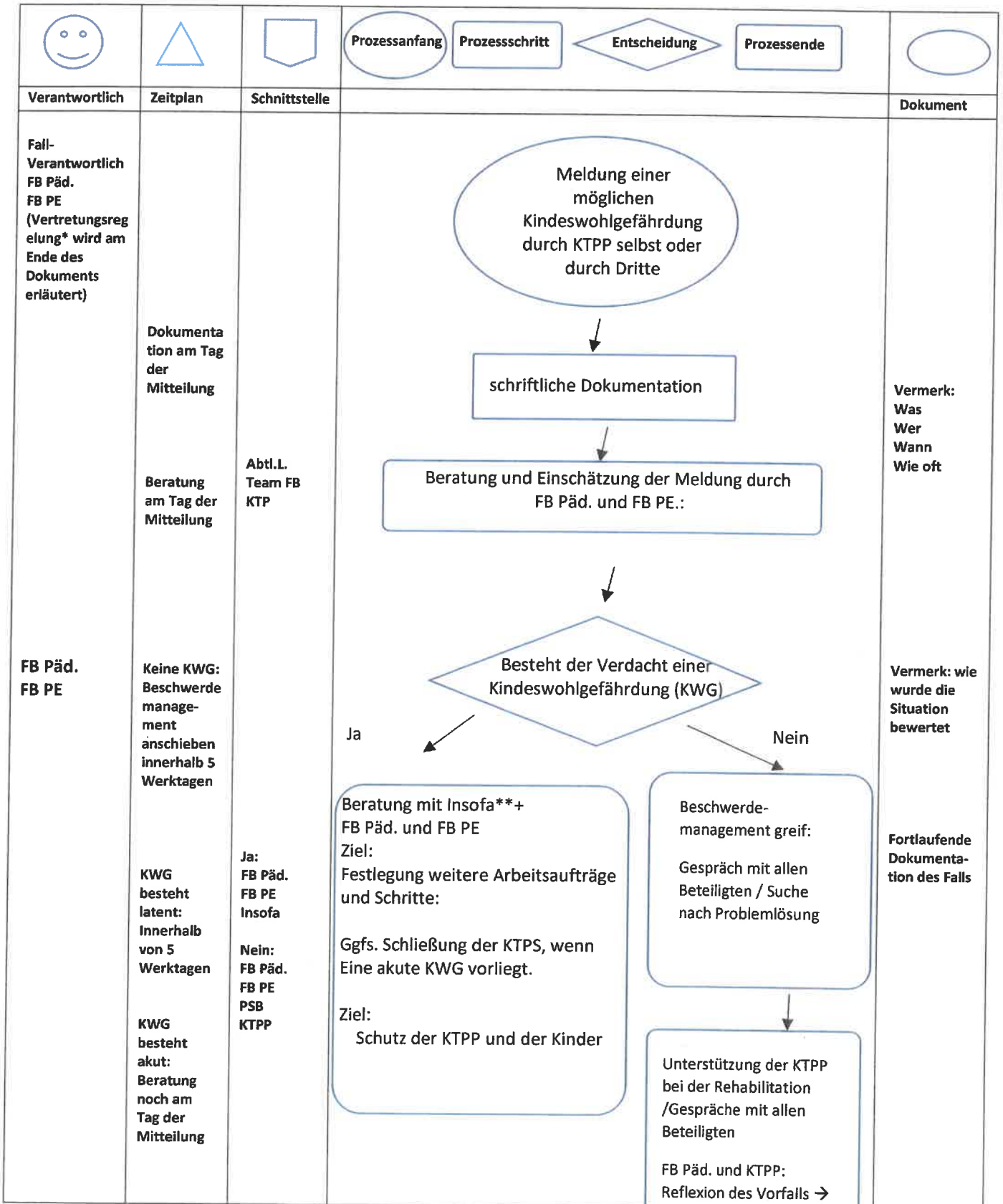
02.09.2020 12:49

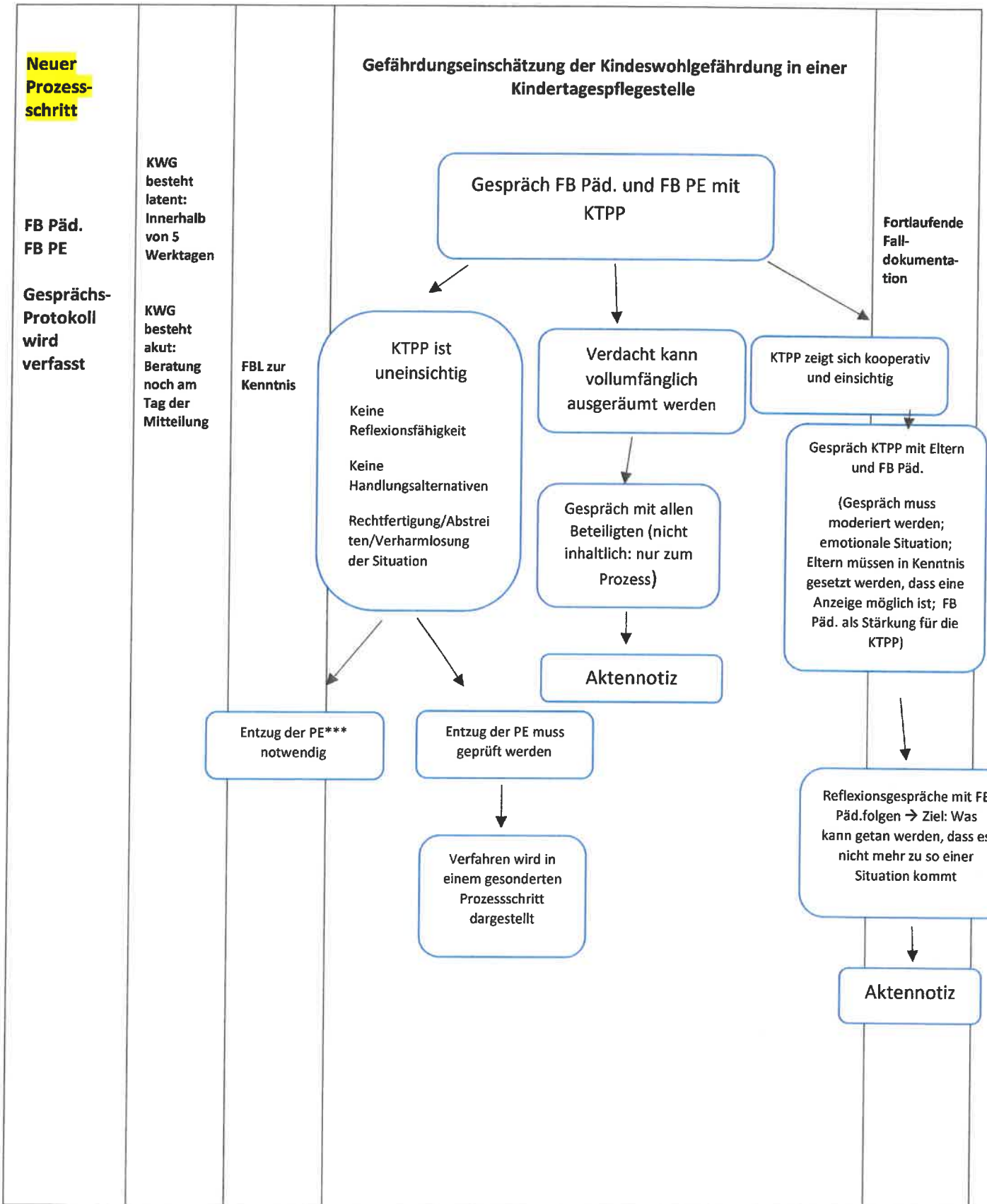
Prozess: Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung in einer Kindertagespflegestelle durch Außenstehende im Rahmen einer Meldung § 8a/ § 43 SGB VIII; § 2 NKiTaG

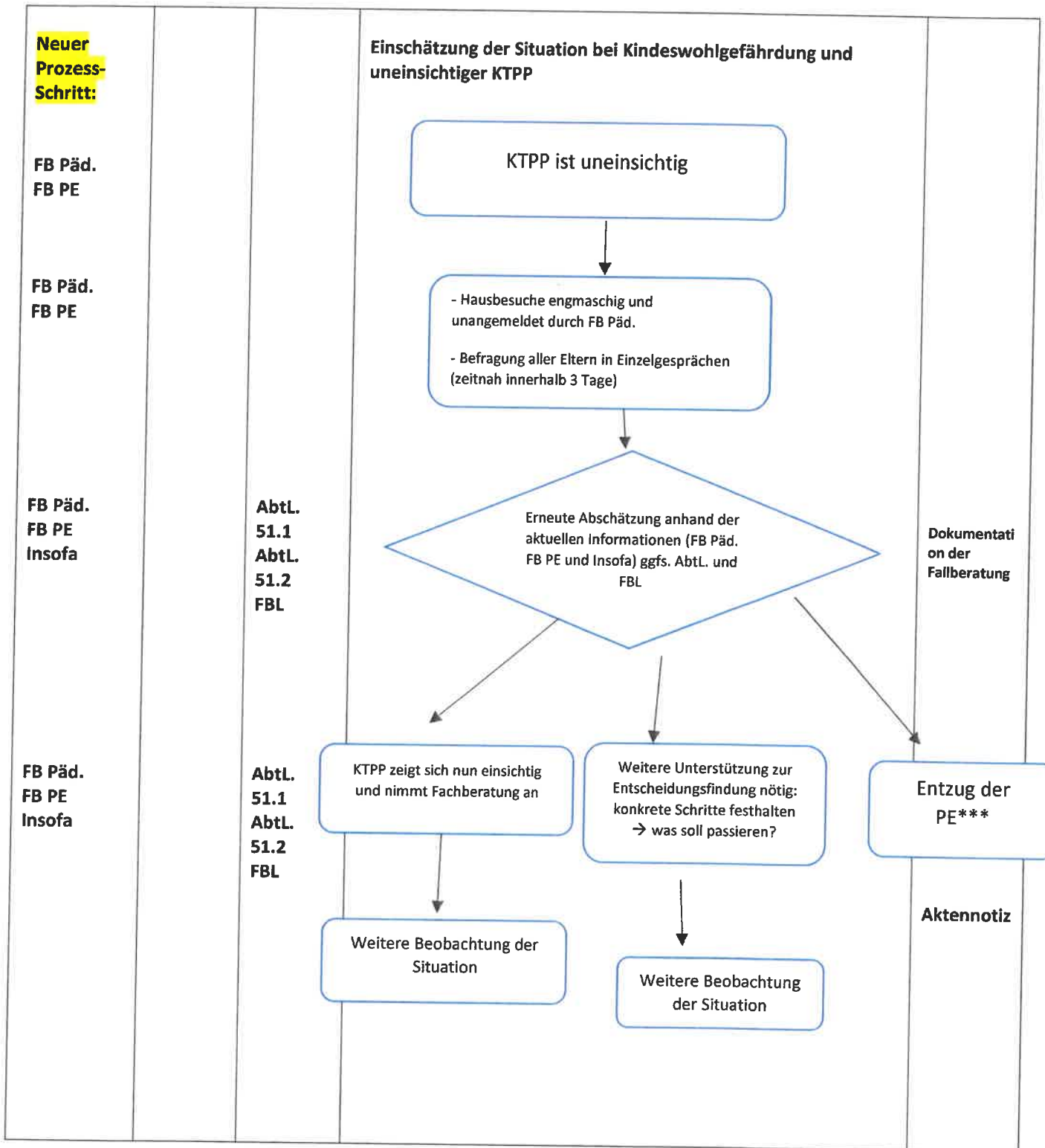
Gesetzlicher Auftrag: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Beratung und Unterstützung von Kindertagespflegepersonen (im Folgenden KTPP)

Ziel: Beratung und Begleitung der KTPP / Entzug der Pflegeerlaubnis

Vorhandene Standards:







Anmerkungen

*Vertretungsregelung:

Die Kindertagespflege stellt eine besondere Form der Betreuung dar. Eine Person betreut alleine 5 Kinder in eigenen oder anderen geeigneten Räumlichkeiten. Sollte es zu einer Mitteilung bzgl. einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch die Kindertagespflegeperson kommen, muss dieser Fall von zwei Fachberater*innen geprüft werden. Das 4-Augen-Prinzip stellt hier ein wichtiges Qualitätsmerkmal dar zum Schutze aller Beteiligten (Kinder und KТПP). Damit kann eine Fallverstrickung verhindert und eine möglichst gute Objektivierung des Falls sichergestellt werden.

Sollte eine Fachberatung ausfallen und nicht im Dienst sein, wird folgende Vertretungsregelung vereinbart:

Zuständige Fachberatung	Vertretung
Fachberatung Pädagogik KТП	Fachberatung Kita
Fachberatung Pflegeurlaubnis	Kolleg*in Pflegekinderdienst
Fachberatung Päd und /oder PE und die jeweilige Vertretung	Kolleg*innen ASD

**Insofa (insoweit erfahrene Fachberatung im Kinderschutz)

Für eine Beratung im Falle einer Gefährdungseinschätzung in einer KТПS durch eine KТПP stehen vorrangig folgende Personen zur Verfügung:

- Fachberatung Kita
- Kolleg*innen Pflegekinderdienst
- Kolleg*innen ASD

Wichtig bei der Umsetzung der Gefährdungseinschätzung ist, dass immer gut im Blick gehalten wird, dass es sich bei einer KТПP um eine pädagogische Fachkraft im weitesten Sinne handelt.

***Entzug der Pflegeurlaubnis:

Bei einem Entzug der Pflegeurlaubnis sind folgende Schritte zu beachten:

1. Der Entzug einer Pflegeurlaubnis ist ein Verwaltungsakt und muss dementsprechend vollzogen werden
2. Bei einem Entzug der Pflegeurlaubnis muss mit den Eltern der betroffenen Tageskinder gesprochen werden.
 - a. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Eltern bzgl. einer Strafanzeige tätig werden können
 - b. Es sollten alternative Betreuungsplätze angeboten werden
 - c. Es sollte das Angebot einer Begleitung dieser Situation durch die Fachberatung Päd. den Eltern mitgeteilt werden.

Beschreibung Verfahrensablauf Kinderschutzkonzept KTP

Ausgangslage

Aufgrund einer Mitteilung durch Dritte oder einer Selbstmitteilung durch eine KTPP wird der Stadt Burgdorf grenzverletzendes Verhalten durch eine KTPP gegenüber ihren Tageskindern/ihrer Tageskinder mitgeteilt. Diese Meldung wird anhand des Meldebogens dokumentiert.

Anmerkung: Dieses Verfahren wird eingeleitet, wenn bei der Stadt Burgdorf eine Mitteilung eingeht, dass eine Kindertagespflegeperson durch ihre Handlungen

- das Kindeswohl der dort betreuten Kinder beeinträchtigen könnte oder beeinträchtigt.
- das Kindeswohl der ihr anvertrauten Kinder gefährden könnte oder gefährdet.

Schritt 1: Einschätzung der Meldung

Die Fachberatung, bei der die Meldung eingegangen ist, informiert die andere Fachberatung. Gemeinsam wird die Meldung bewertet und eingeschätzt. Besteht ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder nicht.

Information an Abteilungsleitung 51.1/51.2 folgt.

Ergebnis der Beratung wird schriftlich festgehalten und dokumentiert, warum die Meldung so eingeschätzt wird, dass keine KWG bzw. ein Verdacht auf KWG vorliegt.

Schritt 2: Kindeswohlgefährdung Ja – Nein

Es liegt keine Kindeswohlgefährdung (KWG) vor:

Für das weitere Verfahren greift das Beschwerdeverfahren:

1. Beide Fachberatungen bereiten ein Gespräch vor und laden die Beteiligten dazu ins Rathaus ein.
2. Gespräch mit allen Beteiligten. (KTPP und Eltern) Beide Fachberatungen nehmen am Gespräch teil. Ziel ist es:
 - a. das Problem genauer zu analysieren - aus Sicht aller Beteiligten.
 - b. Erarbeitung möglicher Lösungen / Handlungsstrategien / Absprachen, damit die Zusammenarbeit weitergehen kann.
3. Weiterführende Reflexionsgespräche mit der KTPP (evtl. nur FB Päd.) und Hausbesuche bei der KTPP durch FB Päd., um die Situation zu beleuchten und Handlungsalternativen für die Zukunft zu erarbeiten. Was kann/sollte zukünftig verändert werden?

Es liegt ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor:

Fachberatung PE und Fachberatung Päd. führen gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachberatung eine Gefährdungseinschätzung gemäß §8a SGB VIII durch. Es werden verbindliche Handlungsschritte festgelegt. Eine Dokumentation der Gefährdungseinschätzung inkl. weiterer Handlungsschritte wird schriftlich erstellt.

Die KTPS wird vorübergehend geschlossen zum Schutz der KTPP und der Tageskinder. Nimmt die KTPP am Vertretungsmodell teil, wird eine Betreuung der Tageskinder im Vertretungsstützpunkt angeboten.

Neuer Prozessschritt: Umsetzung der Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung

KTPP wird zeitnah zum Gespräch gebeten, um die offenen Fragen, die sich aus der Gefährdungseinschätzung ergeben haben, zu klären. Die Sicht der KTPP auf die Situation soll zudem erfragt werden.

FB Päd. und FB PE nehmen am Gespräch mit der KTPP teil. Das Gespräch wird protokolliert.

Im Anschluss an das Gespräch erfolgt eine Auswertung des Gespräches durch die beiden Fachberatungen. Die KTPP ist dabei nicht anwesend. Das Ergebnis dieser Auswertung wird ebenfalls schriftlich begründet und festgehalten als Aktennotiz. Es erfolgt wieder eine Information an die Abteilungsleitungen 51.1/51.2.

Die Auswertung kann zu folgenden Ergebnissen kommen:

Verdacht auf KWG kann ausgeräumt werden

Diese Einschätzung wird in Form einer Aktennotiz unterzeichnet von beiden FB festgehalten. Beide FB führen erneut ein Gespräch mit der KTPP. Ggfs. werden unterstützende Angebote zur Rehabilitation der KTPP gemacht. Dies beinhaltet Gespräche mit allen Beteiligten.

Verdacht auf KWG bestätigt sich und KTPP zeigt sich kooperativ und einsichtig

Es gibt ein erneutes Gespräch mit der KTPP und den Eltern. Die FB Päd. moderiert das Gespräch. Die Eltern werden in diesem Gespräch über den Vorfall in Kenntnis gesetzt und dazu befragt. Zudem müssen die Eltern darüber informiert werden, dass sie eine Starfanzeige tätigen können. Die FB Päd. sollte in diesem Gespräch als Stärkung für die KTPP mit anwesend sein.

Sollten Eltern ihr Kind weiterhin bei der KTPP betreuen lassen, werden – analog zum Beschwerdemanagement – Absprachen für die weitere Zusammenarbeit getroffen und Handlungsalternativen erarbeitet, dass zukünftig weitere Situationen, die zu einer KWG führen können, vermieden werden.

Unabhängig davon, ob die Betreuung des betroffenen Tageskindes weitergeht, werden mehrere Reflexionsgespräche und Hausbesuche vereinbart. Für diese Gespräche und Hausbesuche werden von FB PE, FB Päd. und KTPP Ziele erarbeitet und vereinbart. Diese Punkte werden schriftlich festgehalten und der KTPP zur Verfügung gestellt.

Nach Abschluss dieser Phase findet ein Gespräch statt, um die Entwicklung der KTPP zu reflektieren und den Fall abzuschließen. Gesprächsteilnehmer*innen sind: FB Päd., FB PE und KTPP.

Abschließende Dokumentation für die Akte. Information an die Abteilungsleitungen 51.1/51.2.

Der KTPP werden Angebote zur Rehabilitation gemacht.

Verdacht auf KWG bestätigt sich und KTPP zeigt sich nicht kooperativ und einsichtig

Dies wird dadurch deutlich, dass die KTPP u.a. folgende Verhaltensweisen zeigt:

- KTPP ist uneinsichtig
- KTPP ist in der Rechtfertigungs- /Verteidigungshaltung
- KTPP zeigt keine Reflexionsfähigkeit
- KTPP kann keine Handlungsalternativen erarbeiten

Das kann am Ende den Entzug der Pflegeerlaubnis zur Folge haben.

Da dies jedoch einer weiteren Einschätzung der Gesamtsituation bedarf. Wird dies in einem neuen Prozessschritt beschrieben.

Neuer Prozessschritt: Verdacht auf KWG bestätigt sich und KTPP zeigt sich nicht kooperativ und einsichtig

Weitere Informationen für eine erneute Gefährdungseinschätzung werden zusammengetragen.

1. Unangekündigte Hausbesuche durch FB Päd. (zu verschiedenen Uhrzeiten; an unterschiedlichen Tagen), sofern dort Kinder noch betreut werden. Sollten dort derzeit keine Kinder betreut werden, da die KTPS geschlossen ist, müssen mehrere Gesprächstermine mit der KTPP vereinbart und durchgeführt werden, in denen die Vorfälle reflektiert und beleuchtet werden.
2. Befragung aller Eltern, die ein Kind in dieser KTPS betreuen lassen. Diese Gespräche werden zeitnah geführt und als Einzelgespräche (FB PE; FB Päd. und Eltern)
3. Die Auszahlung der Fördermittel an die KTPP laufen weiter, bis eine Entscheidung getroffen werden konnte, auch wenn die KTPS vorübergehend geschlossen ist.

Erneute Beratung des Falls mit FB Päd., FB PE, Insoweit erfahrenen Fachberatung und Abteilungsleitungen 51.1/51.2

Ziel: Gefährdungseinschätzung und verbindliche Festlegung weiterer Handlungsschritte. Diese Punkte werden schriftlich festgehalten.

Auch hieraus können sich wieder unterschiedliche Ergebnisse ergeben:

Möglichkeit 1: KTPP zeigt sich nun einsichtig und kooperativ. KTPP nimmt Fachberatung an. Reflexionsfähigkeit ist deutlich erkennbar und KTPP zeigt Entwicklungsbereitschaft. Hier folgen weitere Gespräche (FB PE, FB Päd. und KTPP) mit konkreten Zielvereinbarungen.

Möglichkeit 2: KTPP zeigt weiterhin keine Kooperationsbereitschaft. Der Entzug der PE steht fest.

Möglichkeit 3: Es herrscht Uneinigkeit bzgl. der Einschätzung eines Falls und/oder es bedarf weiterer Unterstützung der Beratenden um zu einem Ergebnis zu kommen. Dann muss genau definiert werden:

- Was soll von wem bis wann unternommen werden?
- Wer soll bis wann zur Beratung hinzugezogen werden?
- Gibt es noch weitere Dinge, die beachtet werden müssen?

Fest terminiert werden weitere Beratungsgespräche für den Fall mit FB Päd., FB PE, Insoweit erfahrenen Fachberatung und Abteilungsleitungen 51.1/51.2 geplant. Ziel: Abschließende Einschätzung des Falls.

Sollte dann immer noch Uneinigkeit herrschen bzgl. der Einschätzung eines Vorfalls, muss eine Entscheidung durch die Abteilungsleitungen/Fachbereichsleitung herbeigeführt werden. Grundlage für diese Entscheidung muss eine schriftliche Stellungnahme der FB Päd., FB PE und Insoweit erfahrenen Fachberatung sein.

GRENZ- ÜBERTRITTE



Dieses Verhalten ist immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es besteht eine Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII. Wichtig ist, dass das Kollegium bei Grenzübertritten klar Position bezieht, eine zeitnahe Intervention stattfindet und Wiederholung verhindert wird. Information der Sorgeberechtigten ist unbedingt notwendig.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit! Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden!

körperliche Grenzübertritte

anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, ungefragt auf den Schoß nehmen, verletzen, kneifen, am Arm zerrén

sexuelle Grenzübertritte

Intimbereich berühren, nicht-altersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen

psychische Grenzübertritte

Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen / bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen, ignorieren, abwertend über Kinder oder Familie reden

Verletzung der Privat- / Intimsphäre

ungewolltes Umziehen vor allen, ausschließlich offene Toiletentüren, Fotos ins Internet stellen

Pädagogisches Fehlverhalten

Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzenden Inhalten

GRENZ- VERLETZUNGEN



Grenzverletzungen passieren unabsichtlich und häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, jedoch können sie in der Praxis passieren. Beim Auftreten von grenzverletzendem Verhalten ist unbedingt eine Information an die Sorgeberechtigten und eine Klärung im Team nötig, ggf. besteht eine Meldepflicht nach §47 SGB VIII. **Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern! Wir wünschen uns, von Kolleg:innen, Kindern und Familien auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, damit wir aus Fehlern lernen können. Fehler diskutieren wir kollegial ohne persönliche Vorwürfe. Vielmehr versuchen wir die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern.**

Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten

nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschnauzen, rumkommandieren, auslachen, ironische Sprüche

Grenzverletzungen der Privat- / Intimsphäre

Intimität des Toilettengangs nicht wahren, ungefragt an der Windel riechen

Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten

sich nicht an Verabredungen halten, lügen, Wut an Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen

Pädagogisches Fehlverhalten

Kinder überfordern / unterfordern, zögerliches / unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten

FACHLICH KORREKTES VERHALTEN



Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen.

Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern! Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären.

Grundwerte

Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Fairness, Unvoreingenommenheit, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion

Grenzen setzen

konsequent sein (und dabei immer: Konsequenzen verständlich machen!), Grenzen aufzeigen, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten

Bestärken

loben, Kinder und Eltern wertschätzen, aufmerksam zuhören, vermitteln

Positive Grundhaltung

positives Menschenbild, Flexibilität, fröhlich / freundlich / ausgeglichene sein, nichts persönlich nehmen, auf Augenhöhe der Kinder gehen, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen, begeisterungsfähig sein

Anleiten und Lehren

altersgerechte Aufklärung leisten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Fragen ausführlich beantworten

Hilfe zur Selbsthilfe

altersgerechte Anleitung und Unterstützung (An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Toilettengang), Impulse geben

Emotionale Nähe

verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt), Gefühle Raum geben, Trauer zulassen, professionelle Distanz reflektieren